Gemeinde Othmarsingen

Abfallreglement

2023

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Zweck 4
§ 2 Geltungsbereich 4
§ 3 Begriffe 4
§ 4 Grundsätze 5
§ 5 Information 5
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten) 6
§ 7 Benützungspflicht 6
§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung 6
§ 9 Ablagerungsverbot 6
§ 10 Öffentliche Abfalleimer 6
§ 11 Kompostieren 7
§ 12 Verbrennen 7

II Abfuhren 7

a) Gemeinsame Bestimmungen 7
§ 13 Organisation 7
§ 14 Bediente Strassen 7
§ 15 Sammeldaten 8
§ 16 Bereitstellung 8

b) Kehrichtsammlung 8
§ 17 Umfang 8
§ 18 Bereitstellungsart 8

c) Sperrgutsammlung 9
§ 19 Umfang 9
§ 20 Bereitstellungsart 9

d) Grüngutsammlung 9
§ 21 Umfang 9
§ 22 Bereitstellungsart 9

e) Weitere Separatsammlungen 10
§ 23 Umfang 10

III SAMMELSTELLEN 10

a) Kommunale Sammelstellen 10
§ 24 Angebot 10
§ 25 Betrieb 10
§ 26 Sonderabfälle 10

IV Finanzierung 11
§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren 11
§ 28 Gebühren 11
§ 29 Bemessungsgrundlage 11

§ 30 Gebührenbezug 11
§ 31 Abfallrechnung 12

V Schlussbestimmungen 12
§ 32 Rechtsschutz 12
§ 33 Vollstreckung 12
§ 34 Strafbestimmungen 12
§ 35 Inkrafttreten 12

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1]Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Othmarsingen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

[2]Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

[1]Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[2]Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

[3]Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

[4]Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Othmarsingen zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

[1]Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

[2]Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

[3]Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

[4]Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

[5]Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

[1]Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

[2]Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

[3]Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

[4]Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

[5]Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

[1]Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

[2]Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Technische Dienst Othmarsingen. Er steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

[3]Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

[4]Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

[5]Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

[1]Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

[2]Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindekanzlei bzw. dem Technischen Dienst.

[3]Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

[4]Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

[5]Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

[6]Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§ 7 Benützungspflicht

[1]Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

[2]Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

[3]Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfalleimer

[1]Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfalleimer an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

[2]Die Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

[1]Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

[1]Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

[2]In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

[3]In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

[4]Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Abfuhren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

[1]Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Abfuhren an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.

[2]Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z. B. für Papier).

[3]Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

[4]Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

[5]Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

[1]Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

[2]Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
d) Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

[1]Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag an den durch den Gemeinderat definierten Sammelplätze bereitgestellt werden.

[2]Das Abfuhrgut ist gut sicht- undgreifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

[3]Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

[4]Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

b) Kehrichtsammlung

§ 17 Umfang

[1]Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

[2]Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

a) Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
b) ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
c) Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
d) explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
e) Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

[1]Der Gemeinderat legt fest, ob das Sammelgut in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Othmarsingen vorgesehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt (Gebührensäcke) oder in anderen, je nach Inhalt mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehenden Behältnisse (z. B. handelsübliche Kehrichtsäcke) zur Abfuhr bereitzustellen oder einzuwerfen ist. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

[2]Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit Gebührenmarken, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Sie dürfen das Ausmass von 50 x 50 x 100 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

[3]Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde oder in handelsüblichen Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

[4]Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unterflursystem und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen. In Unterfluranlagen muss der Kehricht in offiziellen Gebührensäcken entsorgt werden oder bei zugelassenem Wägesystem in handelsüblichen Kehrichtsäcken.

[5]Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden

[6]Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

[1]Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung

§ 21 Umfang

[1]Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

[2]Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen. Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

a) Katzensand
b) Hundekot
c) Asche- und Feuerungsrückstände

§ 22 Bereitstellungsart

[1]Die Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Grüngut-Containern bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

[2]Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

[3]Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unterflursystem und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Papier, Karton usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

[1]Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien, Inertabfälle und Altöl) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender der Gemeinde.

[2]Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

[3]Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

[1]Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

[2]Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

[3]Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§ 26 Sonderabfälle

[1]Die Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

[2]Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

[3]Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV Finanzierung

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

[1]Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

[2]Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Unterfluranlagen usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 28 Gebühren

[1]Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

[2]Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

[3]Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

[4]Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat passt die Gebühren auf Grund des Budgets und unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur jeweils entsprechend an.

§ 29 Bemessungsgrundlage

[1]Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben. Bei Normcontainern im Unterflursystem und/oder Halbunterflursystem werden die Gebühren der Kehrichtabfuhr pro Sack oder nach Gewicht entrichtet. Die Gebühren bei der Grünabfuhr werden pro Gebinde (Astbündel, Grüngut-Container) und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück bzw. Gewicht erhoben.

[2]Die Grundgebühr wird nach Grösse des Haushalts (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt) und bei Unternehmen in Abhängigkeit der Unternehmergrösse pauschal bemessen.

§ 30 Gebührenbezug

[1]Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Gebührensäcke und Containerplomben.

[2]Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

[3]Die Grundgebühr wird einmal jährlich durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

§ 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 34 Strafbestimmungen

[1]Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

[2]Kommt eine Busse über CHF 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

[3]Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Entsorgung des Abfalls vom 5. Dezember 1997 und 27. November 2009 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin:
Hans Rätzer	Nicole Wernli

Anhang

Gebührentarif

Abfuhren	Kosten pro Einheit		
Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)			
Säcke, Marken			
17 Liter	CHF	0.80	
35 Liter	CHF	1.60	
60 Liter	CHF	3.20	
110 Liter	CHF	4.80	
Containerplomben für eine Leerung			
bis 800 Liter	CHF	32.00	
Unterflursystem			
pro Kilo	CHF	0.30	
Brennbares Sperrgut			
Kehrichtgebührenmarke pro 8 kg Gewicht	CHF	1.60	
Grüngutsammlung			
Container			
bis 80 Liter-Behälter	CHF	4.00	
bis 140 Liter-Behälter	CHF	7.00	
bis 240 Liter-Behälter	CHF	12.00	
bis 800 Liter-Behälter	CHF	40.00	
pro Bündel	CHF	4.00	
Grundgebühren			
Grundgebühr für Privathaushalte			
pro Haushalt (Einpersonenhaushalt)	CHF	35.00	pro Jahr
pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)	CHF	60.00	pro Jahr
Grundgebühr für Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetrieb			
bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)	CHF	60.00	pro Jahr
bei grosser Abfallmenge (mit Abfallcontainer bis 800 Liter)	CHF	240.00	pro Jahr

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.